

Infektionsschutzkonzept

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz in den Ortsteilen Wernberg, Oberköblitz, Neunaigen und Saltendorf

Grundlage für dieses Konzept ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern.

- Personen, die unter für COVID-19 typischen Symptomen leiden oder Umgang mit Personen haben, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, ist die Teilnahme an einer Trauerfeier untersagt.
- Die Hinterbliebenen werden vom Bestattungsunternehmen bereits bei der Beauftragung einer Bestattung über die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- Nach den allgemeinen Verhaltensempfehlungen in § 1 der 15. BayIfSMV wird jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Aussegnungen/Verabschiedungen finden vor dem Leichenhaus statt. Die Särge bleiben jederzeit geschlossen. Gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg bestehen keine Bedenken, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit vorliegen. Das Öffnen des Sarges bedarf einer Genehmigung des Ordnungsamtes unter Einbindung des Gesundheitsamtes nach § 7 BestV.
- Die Benutzung des Leichenhauses ist für die Angehörigen der Trauerfeier aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich.
- Die Eingangstüren zum Friedhof sind während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Griffe durch die Trauergäste zu vermeiden.

- Das Mikrofon ist lediglich nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme sind nicht gestattet.
- An den Leichenhäusern in Wernberg und Oberköblitz und an den Eingängen der Friedhöfe Neunaigen und Saltendorf wird bei den Trauerfeiern jeweils ein Desinfektionsspender aufgestellt.
- Alle bei der Durchführung an der Bestattung Beteiligten sind verpflichtet, dieses Infektionsschutzkonzept einzuhalten.
- Die Trauergemeinde ist gehalten, die entsprechenden Anweisungen des Bestatters und Pfarrers zu respektieren.

Das Infektionsschutzkonzept kann jederzeit in Folge geänderter rechtlicher Vorgaben überarbeitet und ergänzt werden.

Markt Wernberg-Köblitz, 07.12.2021



Ordnungs- und Friedhofsamt